



An den Grossen Rat

25.1737.01

BVD/P251737

Basel, 28. Januar 2026

Regierungsratsbeschluss vom 27. Januar 2026

Kantonale Volksinitiative «für mehr Natur & Biodiversität (Biodiversitätsinitiative)»

Bericht zur rechtlichen Zulässigkeit und zum weiteren Verfahren

Inhalt

1. Begehren	3
2. Zustandekommen der Initiative	3
2.1 Initiativtext (veröffentlicht im Kantonsblatt vom 5. Juni 2024)	3
2.2 Vorprüfung	4
2.3 Zustandekommen	4
2.4 Überweisung an den Regierungsrat zur rechtlichen Überprüfung und Antrag an den Grossen Rat	4
3. Rechtliche Zulässigkeit der Volksinitiative	4
3.1 Das Anliegen der Initiative	4
3.2 Formulierte – unformulierte Initiative	5
3.2.1 Unumgängliche Ergänzung - Gesetzliche Grundlage	5
3.2.2 Textänderung / Präzisierung	5
3.3 Materielle Prüfung	6
3.3.1 Übereinstimmung mit höherem Recht	6
3.3.2 Beachtung kantonalen Rechts	7
3.3.3 Keine Unmöglichkeit und Einheit der Materie	8
3.4 Fazit	8
4. Inhaltliche Beurteilung der Initiative	8
4.1 Begriff Biodiversitätsschutz und dessen Auslegung	8
4.2 Kantonale Biodiversitätsstrategie	8
4.2.1 Verabschiedung Kantonale Biodiversitätsstrategie	9
4.2.2 Einbettung der kantonalen Biodiversitätsstrategie in die nationale Strategie	9
4.2.3 Neue kantonale Fachstelle Biodiversität	9
4.2.4 Finanzielle Mittel für die Umsetzung der Kantonalen Biodiversitätsstrategie	9
4.3 Fazit	9
5. Antrag	10

1. Begehren

Der Regierungsrat beantragt, die formulierte Initiative «für mehr Natur & Biodiversität in Basel-Stadt (Biodiversitätsinitiative)» für rechtlich zulässig zu erklären und ihm diese zur Berichterstattung zu überweisen.

2. Zustandekommen der Initiative

2.1 Initiativtext (veröffentlicht im Kantonsblatt vom 5. Juni 2024)

Kantonale Initiative «für mehr Natur & Biodiversität (Biodiversitätsinitiative)»

«Gestützt auf § 47 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und das Gesetz betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991 reichen die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Stadt wohnhaften Stimmberechtigten folgende formulierte Initiative ein:

Das Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (SG 789.100) wird wie folgt geändert:

Titel ergänzt:

Gesetz über den Natur-, **Biodiversitäts-** und Landschaftsschutz.

§1 Absatz 1 ergänzt:

¹ Dieses Gesetz bezweckt ~~in der Absicht~~, Natur, Landschaft **und Biodiversität** zu schützen und die Wohn- und Lebensqualität im Kanton Basel-Stadt zu fördern **und dabei insbesondere:**

§1 Absatz 1 lit. d neu:

d) die Biodiversität im Allgemeinen und insbesondere die Vielfalt von Ökosystemen und der Arten von Tieren, Pflanzen, Pilzen und Mikroorganismen sowie deren innerartliche genetische Diversität zu erhalten und zu fördern.

§ 2 Titel ergänzt:

Aufgaben und Pflichten im Natur-, **Biodiversitäts-** und Landschaftsschutz

§ 2 Absatz 1 ergänzt:

¹ Kanton, Land- und Bürgergemeinden sorgen zusammen mit der Wohnbevölkerung für die Erhaltung eines möglichst intakten Naturhaushaltes. Sie **fördern die Biodiversität**, wirken dem Aussterben der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt entgegen, und schützen deren Lebensräume und Lebensgemeinschaften.

§ 6a neu:

§ 6a Kantonale Biodiversitätsstrategie

¹ **Der Regierungsrat verabschiedet eine kantonale Biodiversitätsstrategie mit Aktionsplan, welche alle acht Jahre aktualisiert wird. Er berichtet dem Grossen Rat regelmässig über deren Umsetzung.**

² **Die kantonale Biodiversitätsstrategie mit Aktionsplan orientiert sich an den strategischen Grundsätzen und Massnahmen der Biodiversitätsstrategie des Bundes, an der Bedeutung der Biodiversität als überlebensnotwendige Ressource und Grundlage der wirtschaftlichen Entwicklung sowie an der Agro-Biodiversität als Grundlage der Ernährungssicherheit.**

³ **Eine kantonale Fachstelle für Biodiversitätsschutz koordiniert die Umsetzung der Biodiversitätsstrategie als kantonale Querschnittsaufgabe und in Zusammenarbeit mit den Landgemeinden.**

⁴ **Der Regierungsrat stellt sicher, dass die für die Umsetzung der Strategie notwendigen Mittel ins laufende Budget eingestellt werden, neben Beiträgen des Bundes sind dies auch kantonale Mittel von jährlich mindestens einem Promille der Gesamtausgaben des Kantons.**

Kontaktadresse:

Grüne Basel-Stadt

4000 Basel»

2.2 Vorprüfung

Am 31. Mai 2024 hat die Staatskanzlei gemäss § 4 IRG vorprüfungsweise durch Verfügung festgestellt, dass die Unterschriftenliste und der Titel der Volksinitiative «für mehr Natur & Biodiversität (Biodiversitätsinitiative)» den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen. Diese Verfügung ist gemäss § 4 Abs. 3 IRG mit Titel und Text der Initiative sowie der Kontaktadresse des Initiativkomitees im Kantonsblatt vom 5. Juni 2024 veröffentlicht worden.

Gemäss § 47 Abs. 4 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (KV, SG 111.100) in Verbindung mit § 6 IRG sind Initiativen innert 18 Monaten seit ihrer Veröffentlichung im Kantonsblatt bei der Staatskanzlei einzureichen. Im Kantonsblatt vom 5. Juni 2024 hat die Staatskanzlei demgemäss darauf hingewiesen, dass die Sammelfrist am 5. Dezember 2025 abläuft.

2.3 Zustandekommen

Die Unterschriftenlisten der vorliegenden Initiative sind innert Frist eingereicht worden. Aufgrund der §§ 9 und 10 IRG hat die Staatskanzlei nach Prüfung der Stimmrechtsbescheinigungen am 25. Oktober 2025 durch Verfügung festgestellt, dass die Volksinitiative «für mehr Natur & Biodiversität (Biodiversitätsinitiative)» mit 3'173 gültigen Unterschriften die vorgeschriebene Zahl der gültigen Unterschriften aufweist und damit zustande gekommen ist. Diese Verfügung ist im Kantonsblatt vom 25. Oktober 2025 veröffentlicht worden.

Die Rechtsmittelfrist von zehn Tagen ist am 4. November 2025 unbenutzt abgelaufen.

2.4 Überweisung an den Regierungsrat zur rechtlichen Überprüfung und Antrag an den Grossen Rat

Wenn das Zustandekommen der Initiative feststeht, überweist die Staatskanzlei sie gemäss § 13 IRG an den Regierungsrat. Dieser stellt dem Grossen Rat innerhalb von drei Monaten Antrag, sie für zulässig oder unzulässig zu erklären.

3. Rechtliche Zulässigkeit der Volksinitiative

3.1 Das Anliegen der Initiative

Die vorliegende Initiative bezweckt die Änderung des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz (SG 789.100).

Im Einzelnen sollen der Titel des Gesetzes als auch der Inhalt von diversen Bestimmungen auf die Biodiversität ausgeweitet werden.

Zudem soll im Gesetz geregelt werden, dass der Regierungsrat eine alle acht Jahre zu aktualisierende kantonale Biodiversitätsstrategie mit Aktionsplan verabschieden muss, über deren Umsetzung er dem Grossen Rat regelmässig Bericht zu erstatten hat.

Im Gesetz sollen diverse Vorgaben zur Ausrichtung der Biodiversitätsstrategie mit Aktionsplan vorgeschrieben werden.

Zudem soll eine kantonale Fachstelle für Biodiversitätsschutz die Umsetzung der Biodiversitätsstrategie koordinieren.

Im Gesetz soll auch festgeschrieben werden, dass für die Umsetzung der Biodiversitätsstrategie die notwendigen Mittel ins laufende Budget eingestellt werden, wozu u.a. jährlich mindestens ein Promille der Gesamtausgaben des Kantons gehören müssen.

3.2 Formulierte – unformulierte Initiative

Nach § 47 Abs. 3 KV und § 1 Abs. 1 IRG enthalten formulierte Initiativen einen ausgearbeiteten Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlusstext. Sofern sie geltendes Recht aufheben oder ändern wollen, müssen sie gemäss § 1 Abs. 2 IRG den betroffenen Erlass oder Beschluss sowie den oder die betroffenen Paragraphen bezeichnen. Erfüllen Initiativen die Voraussetzungen gemäss § 1 IRG nicht, so gelten sie gemäss § 2 Abs. 1 IRG als unformuliert.

Bei der vorliegenden Volksinitiative «für mehr Natur & Biodiversität (Biodiversitätsinitiative)» handelt es sich um einen ausformulierten Gesetzestext für die Änderung des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz. Die zu ändernden Titel und Paragraphen werden klar bezeichnet.

Die geänderten bzw. neuen Bestimmungen lassen sich denn auch grundsätzlich ohne weiteres Dazutun in das bestehende Regelwerk einfügen und erfüllen damit die Erfordernisse an eine ausformulierte Initiative gemäss § 47 Abs. 3 KV bzw. von § 1 IRG.

3.2.1 Unumgängliche Ergänzung – gesetzliche Grundlage

§ 49 Abs. 2 KV hält fest, dass formulierte Initiativen den Stimmberechtigten unverändert zur Abstimmung vorzulegen sind. Der Begriff «unverändert» ist aber nicht absolut zu verstehen. Gemäss § 20 Abs. 2 IRG dürfen bei einer formulierten Initiative offensichtlich redaktionelle Versehen im Text behoben und sachlich unumgängliche Ergänzungen angebracht werden. Im Ratschlag N° 8175 und Entwurf vom 30. Januar / 27. März 1990 zu einer Revision der §§ 28, 39 und 53 bis 56 der (alten) Kantonsverfassung und zu einem Gesetz betreffend Initiative und Referendum wird erläutert, was unter unumgängliche Ergänzungen verstanden werden kann: «So gehören etwa zu einem formulierten Umzonungsbeschluss notwendigerweise ein Plan und zu einem formulierten Gesetz notwendigerweise ein Titel und eine Schlussbestimmung. Der Grosse Rat muss darum weiterhin die Möglichkeit haben, solche sachlich unumgänglichen Ergänzungen, die inhaltlich an der formulierten Initiative nichts ändern, anzubringen.» (Seite 53)

3.2.2 Textänderung / Präzisierung

Die in der Volksinitiative zur Abstimmung vorgeschlagene Änderung des Einleitungssatzes von § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz enthält die durchgestrichene Textpassage «~~in der Absicht,~~».

Der Gesetzestext, der durch die Initiative abgeändert bzw. wegfallen soll, wurde auf dem Initiativbogen durchgestrichen dargestellt, was vorliegend als Erklärung oder Regieanweisung aufgefasst werden kann. In der Gesetzessammlung ist das geltende Recht zu finden. Ein Gesetz soll grundsätzlich verständlich für die Bürgerinnen und Bürger abgefasst sein. Aufgrund dieser Prämissen finden sich keine gestrichenen Textpassagen, die nicht mehr gültiges Recht enthalten, in der Gesetzessammlung. Vorliegend handelt es sich um eine formulierte Initiative mit ausformuliertem Gesetzestext, der grundsätzlich ohne weiteres Dazutun in das Gesetz aufgenommen wird. Bei einer unveränderten Übernahme dieses Textes als Abstimmungsvorlage und damit als Text, der bei einer Annahme der Abstimmung ins Gesetz zu übernehmen wäre, entstünde eine gewisse Unklarheit. Es ist die im Initiativtext enthaltene gestrichene Passage zu entfernen, damit bei einer Annahme der Änderungen nur geltendes Recht Eingang in die Gesetzessammlung findet. Eine Erklärung zu der Änderung findet sich allenfalls später in den Materialien bzw. die Nachverfolgung der Änderung ergibt sich aus der Chronologischen Gesetzessammlung. Am materiellen Begehren der Initiative ändert sich mit dieser Präzisierung nichts.

Demgemäss ist die formulierte **Volksinitiative «für mehr Natur & Biodiversität (Biodiversitätsinitiative)»** folgendermassen abzuändern:

Textänderung:

Das Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (SG 789.100) wird wie folgt geändert:

Titel ergänzt:

Gesetz über den Natur-, Biodiversitäts- und Landschaftsschutz.

§1 Absatz 1 ergänzt:

¹ Dieses Gesetz bezweckt, Natur, Landschaft und Biodiversität zu schützen und die Wohn- und Lebensqualität im Kanton Basel-Stadt zu fördern und dabei insbesondere:

§1 Absatz 1 lit. d neu:

d) die Biodiversität im Allgemeinen und insbesondere die Vielfalt von Ökosystemen und der Arten von Tieren, Pflanzen, Pilzen und Mikroorganismen sowie deren innerartliche genetische Diversität zu erhalten und zu fördern.

§ 2 Titel ergänzt:

Aufgaben und Pflichten im Natur-, Biodiversitäts- und Landschaftsschutz

§ 2 Absatz 1 ergänzt:

¹ Kanton, Land- und Bürgergemeinden sorgen zusammen mit der Wohnbevölkerung für die Erhaltung eines möglichst intakten Naturhaushaltes. Sie fördern die Biodiversität, wirken dem Aussterben der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt entgegen, und schützen deren Lebensräume und Lebensgemeinschaften.

§ 6a neu:

§ 6a Kantonale Biodiversitätsstrategie

¹ Der Regierungsrat verabschiedet eine kantonale Biodiversitätsstrategie mit Aktionsplan, welche alle acht Jahre aktualisiert wird. Er berichtet dem Grossen Rat regelmässig über deren Umsetzung.

² Die kantonale Biodiversitätsstrategie mit Aktionsplan orientiert sich an den strategischen Grundsätzen und Massnahmen der Biodiversitätsstrategie des Bundes, an der Bedeutung der Biodiversität als überlebensnotwendige Ressource und Grundlage der wirtschaftlichen Entwicklung sowie an der Agro-Biodiversität als Grundlage der Ernährungssicherheit.

³ Eine kantonale Fachstelle für Biodiversitätsschutz koordiniert die Umsetzung der Biodiversitätsstrategie als kantonale Querschnittsaufgabe und in Zusammenarbeit mit den Landgemeinden.

⁴ Der Regierungsrat stellt sicher, dass die für die Umsetzung der Strategie notwendigen Mittel ins laufende Budget eingestellt werden, neben Beiträgen des Bundes sind dies auch kantonale Mittel von jährlich mindestens einem Promille der Gesamtausgaben des Kantons.

3.3 Materielle Prüfung

Gemäss § 48 Abs. 2 KV und § 14 IRG ist eine Initiative zulässig, wenn sie höherstehendes Recht beachtet, sich nur mit einem Gegenstand befasst und nicht etwas Unmögliches verlangt.

3.3.1 Übereinstimmung mit höherem Recht

Gemäss Art. 78 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101) liegt der Natur- und Heimatschutz zwar ganz allgemein in der Zuständigkeit der Kantone, was aber angesichts von Art. 3 der Bundesverfassung (BV) eher einen deklaratorischen Charakter hat. Gemäss Art. 3 BV üben die Kantone alle Rechte aus, die nicht dem Bund zugewiesen sind. Im Bereich des Natur- und Heimatschutzes verfügt der Bund aber bereits von Verfassungs wegen über umfangreiche Kompetenzen.

Der Bund hat beispielsweise gestützt auf Art. 78 Abs. 4 BV eine sehr weitreichende umfassende Gesetzgebungszuständigkeit mit nachträglich derogierender Wirkung, welche er inzwischen auch

über weite Strecken wahrgenommen hat. Art. 78 Abs. 4 BV ermächtigt den Bund zur Gesetzgebung im Bereich des Schutzes der Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume in der natürlichen Vielfalt. Zudem ist es Bundesaufgabe, bedrohte Arten vor der Ausrottung zu schützen. Art. 78 Abs. 4 BV bildet, neben anderen, die wichtigste ausdrückliche Verfassungsgrundlage für die Biodiversitätsstrategie des Bundes (Biaggini Giovanni, in: BV Kommentar, Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 2. Aufl., Zürich 2017, Art. 78 Natur- und Heimatschutz N 5; Marti Arnold, in: Ehrenzeller Bernhard/Egli Patricia/Hettich Peter/Hongler Peter/Schindler Benjamin/Schmid Stefan G./Schweizer Rainer J. (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 4. Aufl., 2023, Art. 78 N 7 und 23).

Die Umsetzung des Gesetzgebungsauftrags von Art. 78 Abs. 4 BV erfolgt durch das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 (SR 451), den dazugehörigen Verordnungen und Listen von Lebensraumtypen und geschützten Pflanzen und Tieren. Sie erfolgt aber auch durch die Bundesgesetzgebung im Bereich der Jagd, des Vogelschutzes und der Fischerei sowie durch weitere Erlasse. Zudem ist der Bund mehreren internationalen Abkommen im Bereich der Biodiversität beigetreten, mit Auswirkungen auf die bundesrechtlichen Regelungen. Die Kantone sind dabei regelmässig mit dem Vollzug der Bundesvorschriften betraut und können in gewissen Fragen auch ergänzendes Recht erlassen.

Insgesamt wird die Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen im Bereich des Natur- und Heimatschutzes als sehr verschachtelt und behaftet mit praktischen Problemen, bzw. als Verbundaufgabe von Bund und Kantonen eingestuft, bei welcher Verantwortung und Finanzierung zwischen Bund und Kantonen geteilt sind (Biaggini Giovanni, in: BV Kommentar, Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 2. Aufl., Zürich 2017, Art. 78 Natur- und Heimatschutz N 3; Marti Arnold, in: Ehrenzeller Bernhard/Egli Patricia/Hettich Peter/Hongler Peter/Schindler Benjamin/Schmid Stefan G./Schweizer Rainer J. (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 4. Aufl., 2023, Art. 78 N 8).

Damit bestehen im Bereich der Naturschutz- und insbesondere der Biodiversitätsthemen viele Bundesvorschriften, die von den Kantonen einzuhalten sind und in deren Rahmen sich die kantonalen Regelungen bewegen müssen.

Die einzelnen Anliegen der Volksinitiative, dass in einem bestehenden kantonalen Gesetz zum Natur- und Landschaftsschutz in genereller Weise festzuschreiben sei, dass der Kanton und die Gemeinden die Biodiversität beachten, schützen und fördern sollen und dass dafür eine kantonale Biodiversitätsstrategie mit Aktionsplan erstellt und finanziert werden soll, steht dem übergeordneten Bundesrecht nicht entgegen. Insbesondere der durch § 1 Absatz 1 lit. d auszubauende Zweckartikel sowie die in § 6a Abs. 2 Gesetz zum Natur- und Landschaftsschutz neu zu regelnden Vorgaben zur Ausrichtung der kantonalen Biodiversitätsstrategie können im Rahmen des Bundesrechts gehandhabt werden. Die bei einer allfälligen Annahme der Volksinitiative aus den vorgeschlagenen neuen Gesetzesbestimmungen abzuleitende konkrete kantonale Biodiversitätsstrategie mit den verschiedenen Massnahmen des Aktionsplans muss im Einzelnen selbstverständlich mit den einschlägigen Vorgaben des Bundesrechts übereinstimmen, was im Übrigen bereits für die bestehende Biodiversitätsstrategie des Kantons vom 2023 gilt.

3.3.2 Beachtung kantonalen Rechts

Die vorliegende Gesetzesinitiative widerspricht § 33 der übergeordneten Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (SG 111.100) zur Staatsaufgabe des Umweltschutzes nicht.

Zu § 6a Abs. 4 der Initiativvorlage ist festzustellen, dass die in der Kantonsverfassung enthaltenen übergesetzlichen Normen zum Finanzrecht und zur Kompetenzverteilung im Finanzrecht dem Inhalt der Initiative nicht entgegenstehen.

Zum heutigen Zeitpunkt kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass die vorgeschlagene, in einem Gesetz verankerte, zahlenmässige Fixierung der Ausgaben für eine einzelne Staatsaufgabe sich in verfassungsrelevanter Weise auf andere Staatsaufgaben auswirkt.

3.3.3 Keine Unmöglichkeit und Einheit der Materie

Die Initiative verlangt nichts Unmögliches und die vorgeschlagenen Anpassungen des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz weisen einen inhaltlichen Zusammenhang auf.

3.4 Fazit

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen und gestützt auf § 20 Abs. 2 IRG und § 13 Satz 2 IRG resultiert, dass die vorliegende formulierte Initiative rechtlich zulässig ist.

4. Inhaltliche Beurteilung der Initiative

Die vorliegende Initiative zielt darauf ab, das kantonale Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz dahingehend zu ändern, dass der Titel sowie der Inhalt diverser Bestimmungen explizit auf die Biodiversität ausgeweitet werden. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass der Regierungsrat eine alle acht Jahre aktualisierte kantonale Biodiversitätsstrategie mit Aktionsplan verabschiedet und dem Grossen Rat regelmässig über deren Umsetzung berichtet. Das Gesetz soll zudem diverse Vorgaben zur Ausrichtung dieser Strategie enthalten, die Einrichtung einer neuen kantonalen Fachstelle für Biodiversitätsschutz zur Koordination der Umsetzung vorsehen und sicherstellen, dass die erforderlichen Mittel zur Umsetzung der Strategie ins laufende Budget eingestellt werden, wobei jährlich mindestens ein Promille der Gesamtausgaben des Kantons dafür verwendet werden müssen.

Nachfolgend wird auf die einzelnen Punkte der Initiative eingegangen.

4.1 Begriff Biodiversitätsschutz und dessen Auslegung

Der Regierungsrat begrüsst die Zielsetzung, den Naturhaushalt und die Lebensräume im Kanton wirksam zu schützen und zu fördern. Er weist jedoch darauf hin, dass der Naturschutz bereits heute umfassend im übergeordneten Bundesrecht (Art. 78 BV, NHG, NHV, USG) verankert ist. In den Grundlagen des Bundes, namentlich der Strategie Biodiversität Schweiz, wird der Biodiversitätsschutz auf diese bestehenden Rechtsnormen abgestützt. Materiell ist der Biodiversitätsschutz somit bereits weitgehend Bestandteil des geltenden Natur- und Landschaftsschutzes.

Der in der Initiative verwendete Begriff «Biodiversitätsschutz» ist fachlich korrekt. Er umfasst, wie im Initiativtext umschrieben, die Vielfalt der Ökosysteme, die Artenvielfalt sowie die genetische Vielfalt. Eine Aufnahme in das kantonale Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz ist grundsätzlich möglich, auch wenn der Regierungsrat davon ausgeht, dass der bestehende Rechtsrahmen die Biodiversität implizit abdeckt.

Die Verwendung des modernen und wissenschaftlich präzisen Begriffs «Biodiversität» kann zur Verständlichkeit beitragen und die Akzeptanz von Schutzmassnahmen erhöhen. Es gilt jedoch zu beachten, dass auch der klassische Naturschutzbegriff einen klaren Förderauftrag beinhaltet. Entscheidend für den Erfolg ist weniger die terminologische Anpassung als vielmehr die Existenz einer klaren Strategie und die Umsetzung wirksamer Massnahmen.

4.2 Kantonale Biodiversitätsstrategie

Die Forderungen der Initiative lassen sich wie folgt aufteilen.

4.2.1 Verabschiedung Kantonale Biodiversitätsstrategie

«¹ Der Regierungsrat verabschiedet eine kantonale Biodiversitätsstrategie mit Aktionsplan, welche alle acht Jahre aktualisiert wird. Er berichtet dem Grossen Rat regelmässig über deren Umsetzung.»

2023 hat der Regierungsrat die Biodiversitätsstrategie verabschiedet, die auch einen Aktionsplan mit Massnahmen bis ins Jahr 2030 beinhaltet. Die gesetzliche Verankerung einer Biodiversitätsstrategie sowie eines regelmässigen Reportings an den Grossen Rat ist zu prüfen.

4.2.2 Einbettung der kantonalen Biodiversitätsstrategie in die nationale Strategie

«² Die kantonale Biodiversitätsstrategie mit Aktionsplan orientiert sich an den strategischen Grundsätzen und Massnahmen der Biodiversitätsstrategie des Bundes, an der Bedeutung der Biodiversität als überlebensnotwendige Ressource und Grundlage der wirtschaftlichen Entwicklung sowie an der Agro-Biodiversität als Grundlage der Ernährungssicherheit.»

Die bestehende kantonale Biodiversitätsstrategie orientiert sich bereits heute an den internationalen und nationalen Vorgaben, insbesondere der Strategie Biodiversität Schweiz, und adaptiert diese auf die spezifischen städtischen Verhältnisse.

Der im Initiativtext geforderte Bezug zur «Agro-Biodiversität als Grundlage der Ernährungssicherheit» ist inhaltlich teilweise abgedeckt, unter anderem mit dem Handlungsfeld Landwirtschaft, Landwirtschaftsflächen in Riehen und Bettingen. Für einen Stadtkanton mit begrenzter Ackerfläche sollte diese Formulierung aus Sicht Regierungsrat überdacht und in einem Gegenvorschlag allenfalls angepasst werden.

4.2.3 Neue kantonale Fachstelle Biodiversität

«³ Eine kantonale Fachstelle für Biodiversitätsschutz koordiniert die Umsetzung der Biodiversitätsstrategie als kantonale Querschnittsaufgabe und in Zusammenarbeit mit den Landgemeinden.»

Die Umsetzung der Strategie und des Aktionsplans erfordert die Zusammenarbeit und das Engagement aller Akteure und Akteurinnen vor Ort. Die bestehende «kantonale Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz» bei der Stadtgärtnerei übernimmt hier eine Schlüsselrolle. Der Regierungsrat erachtet die Schaffung einer separaten, neuen Fachstelle als nicht zielführend. Dies würde zu Abgrenzungsfragen, Schnittstellenproblemen und erhöhtem Koordinationsaufwand führen. Es erscheint zweckmässiger, die Querschnittsaufgabe des Biodiversitätsschutzes weiterhin in der bestehenden Organisation zu bündeln und diese so auszustatten, dass sie die Umsetzung von Strategie und Massnahmen wirksam koordinieren kann.

4.2.4 Finanzielle Mittel für die Umsetzung der Kantonalen Biodiversitätsstrategie

«⁴ Der Regierungsrat stellt sicher, dass die für die Umsetzung der Strategie notwendigen Mittel ins laufende Budget eingestellt werden, neben Beiträgen des Bundes sind dies auch kantonale Mittel von jährlich mindestens einem Promille der Gesamtausgaben des Kantons.»

Die Umsetzung der Biodiversitätsstrategie des Kantons Basel-Stadt mit Aktionsplan wird aktuell über verschiedene Budgetpositionen finanziert, z. B. über ordentliche Budgets der Fachstellen und der verschiedenen Dienststellen, über objekt- und projektbezogene Investitionskredite sowie Bundesbeiträge. Dieses Vorgehen bewährt sich.

4.3 Fazit

Um die Anliegen und die oben angedeuteten Auswirkungen der Initiative vertieft überprüfen zu können, beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, ihm die kantonale Volksinitiative «für mehr

Natur & Biodiversität im Kantons Basel-Stadt (Biodiversitätsinitiative)» zur Berichterstattung und allfälligen Erarbeitung eines Gegenvorschlags zu überweisen.

5. Antrag

Gestützt auf § 18 IRG und auf die Ausführungen in vorliegendem Schreiben beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat:

1. Den beiliegenden Entwürfen der beiden Grossratsbeschlüsse wird zugestimmt und die formulierte kantonale Volksinitiative «für mehr Natur & Biodiversität (Biodiversitätsinitiative)» wird für rechtlich zulässig erklärt.
2. Die formulierte kantonale Volksinitiative «für mehr Natur & Biodiversität in Basel-Stadt (Biodiversitätsinitiative)» wird dem Regierungsrat gemäss § 18 Abs. 3 lit. b IRG zur Berichterstattung überwiesen. Dieser Beschluss fällt dahin, falls ein Gericht die Initiative infolge einer Beschwerde gemäss § 16 IRG rechtskräftig für unzulässig erklärt.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen

Entwurf Grossratsbeschluss I
Entwurf Grossratsbeschluss II

Grossratsbeschluss I

über eine unumgängliche Ergänzung der Volksinitiative «für mehr Natur & Biodiversität (Biodiversitätsinitiative)»

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

://:

Die im Kantonsblatt vom 5. Juni 2024 mit Titel und Text veröffentlichte und inzwischen mit 3'173 Unterschriften zustande gekommene formulierte Volksinitiative «für mehr Natur & Biodiversität (Biodiversitätsinitiative)» wird gemäss § 20 Abs. 2 IRG wie folgt geändert:

Die im Text der formulierten Volksinitiative «für mehr Natur & Biodiversität (Biodiversitätsinitiative)» in § 1 Absatz 1 enthaltene durchgestrichene Textpassage «~~in der Absicht,~~» wird entfernt.

Der Text der formulierten Volksinitiative «für mehr Natur & Biodiversität (Biodiversitätsinitiative)» lautet demnach neu wie folgt:

Das Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (SG 789.100) wird wie folgt geändert:

Titel ergänzt:

Gesetz über den Natur-, Biodiversitäts- und Landschaftsschutz.

§1 Absatz 1 ergänzt:

¹ Dieses Gesetz bezweckt Natur, Landschaft und Biodiversität zu schützen und die Wohn- und Lebensqualität im Kanton Basel-Stadt zu fördern und dabei insbesondere:

§1 Absatz 1 lit. d neu:

d) die Biodiversität im Allgemeinen und insbesondere die Vielfalt von Ökosystemen und der Arten von Tieren, Pflanzen, Pilzen und Mikroorganismen sowie deren innerartliche genetische Diversität zu erhalten und zu fördern.

§ 2 Titel ergänzt:

Aufgaben und Pflichten im Natur-, Biodiversitäts- und Landschaftsschutz

§ 2, Absatz 1 ergänzt:

¹ Kanton, Land- und Bürgergemeinden sorgen zusammen mit der Wohnbevölkerung für die Erhaltung eines möglichst intakten Naturhaushaltes. Sie fördern die Biodiversität, wirken dem Aussterben der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt entgegen, und schützen deren Lebensräume und Lebensgemeinschaften.

§ 6a neu:

§ 6a Kantonale Biodiversitätsstrategie

¹ Der Regierungsrat verabschiedet eine kantonale Biodiversitätsstrategie mit Aktionsplan, welche alle acht Jahre aktualisiert wird. Er berichtet dem Grossen Rat regelmässig über deren Umsetzung.

² Die kantonale Biodiversitätsstrategie mit Aktionsplan orientiert sich an den strategischen Grundsätzen und Massnahmen der Biodiversitätsstrategie des Bundes, an der Bedeutung der Biodiversität als überlebensnotwendige Ressource und Grundlage der wirtschaftlichen Entwicklung sowie an der Agro-Biodiversität als Grundlage der Ernährungssicherheit.

³ Eine kantonale Fachstelle für Biodiversitätsschutz koordiniert die Umsetzung der Biodiversitätsstrategie als kantonale Querschnittsaufgabe und in Zusammenarbeit mit den Landgemeinden.

⁴ Der Regierungsrat stellt sicher, dass die für die Umsetzung der Strategie notwendigen Mittel ins laufende Budget eingestellt werden, neben Beiträgen des Bundes sind dies auch kantonale Mittel von jährlich mindestens einem Promille der Gesamtausgaben des Kantons.

Dieser Beschluss kann beim Verfassungsgericht durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt schriftlich beim Verfassungsgericht anzumelden. Innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die schriftliche Begründung einzureichen, welche die Anträge, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel und eine kurze Rechtserörterung zu enthalten hat.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Grossratsbeschluss II

über die rechtliche Zulässigkeit der kantonalen Volksinitiative «für mehr Natur & Biodiversität (Biodiversitätsinitiative)»

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

://: Die mit 3'173 Unterschriften zustande gekommene formulierte kantonale Volksinitiative «für mehr Natur & Biodiversität (Biodiversitätsinitiative)» wird für rechtlich zulässig erklärt.

Dieser Beschluss kann beim Verfassungsgericht durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt schriftlich beim Verfassungsgericht anzumelden. Innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die schriftliche Begründung einzureichen, welche die Anträge, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel und eine kurze Rechtserörterung zu enthalten hat.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.